

Stadtamt Traun

Liegenschaftsservice
Hauptplatz 1
4050 Traun

Ansuchen für die Bewilligung zur Aufstellung eines Schanigartens

Bitte beachten Sie: * Feld muss ausgefüllt sein

I. Antragsteller/in:	
Firmenwortlaut *	
Straße *	Hausnummer *

Inhaber (Gesellschafter des Unternehmens)							
Familiennamen *				Akademischer Grad			
Vorname *				Straße *			
Hausnummer *		bis		Stiege		Tür	
Postleitzahl *				Ort *			
Telefon 1 *				E-Mail *			
Telefon 2				Fax			

II. Betriebliche Verhältnisse
1. Gewerbeschein bzw. Konz. - Urkunde ist hinzuzufügen
2. Rechtliche Form des Unternehmens

III. Ausmaß
Ich (Wir) ersuche(n) um Bewilligung zur Errichtung eines Gastgartens im Ausmaß von _____ m ² lt. beiliegendem Plan.

IV. Erforderliche Unterlagen (nur bei Erstansuchen bzw. Neugestaltung):
Planskizze
Fotos/Prospekte/Schaubilder der gesamten beabsichtigten Möblierung und Gestaltung

V. Datenschutzerklärung

"Die Stadtgemeinde Traun als Verantwortliche verarbeitet die von Ihnen bekanntgegebenen personenbezogenen Daten ausschließlich zum Zweck der Bewilligung zur Aufstellung eines Schanigartens auf öffentlichem Gut und gibt diese Daten nicht an Dritte weiter. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse (Bewilligung von Schanigärten auf öffentlichem Gut, Rechtsgrundlage: Tarifordnung über die Benützung des öffentlichen Gutes und das OÖ. Straßengesetz). Die Daten werden nach Durchführung der Verarbeitung bis Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht aufbewahrt. Weitere Informationen zum Datenschutz finden sich unter www.traun.at/web/Datenschutz/Datenschutzerklaerung ." (01/2026)

VI. Unterschrift

Ort, Datum

Stempel und firmenmäßige Unterschrift

LEITFADEN

zur Aufstellung eines Schanigartens auf öffentlichem Gut bzw. Privatgrund der Gemeinde

Allgemeine Informationen:

Für die Errichtung eines Schanigartens sind mehrere Rechtsnormen maßgeblich.

Wird der Schanigarten auf einer öffentlichen Verkehrsfläche errichtet, ist eine straßenpolizeiliche Bewilligung nach § 82 Straßenverkehrsordnung erforderlich. Als öffentliche Verkehrsfläche gelten alle für den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr bestimmte Flächen, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen genutzt werden können. Die Eigentumsverhältnisse sind dabei nicht maßgeblich.

Weiters bedarf gemäß § 7 Oö. Straßengesetz jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung der öffentlichen Straßen der schriftlichen Zustimmung der Straßenverwaltung.

Sowohl die straßenpolizeiliche Bewilligung als auch die Zustimmung zur Sondernutzung bzw. die privatrechtliche Grundeigentümergebilligung werden für eine Gastgartensaison im Zeitraum vom 15. März bis 15. November erteilt.

Für die Nutzung von öffentlichen Flächen muss ein Entgelt bezahlt werden. Dieses entnehmen Sie der Tarifordnung über die Nutzung des öffentlichen Gutes § 3, Tarifpost 6 (€ 10 /m² und Saison).

Voraussetzungen:

Es muss eine aufrechte Gewerbeberechtigung zur Verabreichung von Speisen und zum Ausschank von Getränken vorhanden sein.

Öffentliche Interessen, wie etwa die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, städtebauliche Aspekte oder auch bereits bestehende temporäre Nutzungen der betroffenen Fläche dürfen der Bewilligung nicht entgegenstehen.

Die für den Fußgängerverkehr erforderliche Restgehsteigbreite muss mindestens 1,50 Meter betragen.

Fristen und Termine:

Der Antrag muss rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor der geplanten Aufstellung des Schanigartens gestellt werden. Bei erforderlicher Abstimmung der Gestaltung entsprechend früher.

Der Gastgarten darf erst nach Erhalt der straßenpolizeilichen Bewilligung, erteilter Zustimmung zur Sondernutzung und Bezahlung des vorgeschriebenen Entgelts aufgestellt werden.

Kosten und Zahlung:

Entgelt für die Benützung öffentlichen Gutes gemäß Tarifordnung über die Nutzung des öffentlichen Gutes § 3, Tarifpost 6, € 10 /m² und Saison.

Straßenpolizeiliche Bewilligung: € 78,80 (Bundesgebühren, Verwaltungs- und Kommissions-abgaben).

Die Bezahlung des Entgelts und der Gebühr hat vor Errichtung des Gastgartens zu erfolgen.

Gestaltung:

Schanigärten sollen durch eine qualitätsvolle Möblierung in das örtliche Stadtbild integriert werden. Dabei ist neben einer architektonisch ausgewogenen Gestaltung auch auf Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und der Barrierefreiheit zu achten.

Die Auswahl der **Möblierung** soll den Charakter des Lokals zum Ausdruck bringen und in Material, Formgebung und Farbgestaltung mit dem Stadtbild harmonisieren.

Begrenzungselemente wie Pflanztröge und Geländer können als Blickfang ein wesentlicher Bestandteil sein. Leichten und transparenten Konstruktionen soll der Vorzug gewährt werden. Bei Schanigärten entlang der Fahrbahn sind jedenfalls Begrenzungselemente zu verwenden. Es ist darauf zu achten, dass diese auch ohne Verankerung mit dem Boden standfest aufgestellt werden können.

Podeste sind nur zur Schaffung eines Niveauausgleiches zulässig, da bauliche Erhöhungen im Straßenraum Stolperfallen darstellen.

Bei der **Beschattung** wird aufgrund der Windanfälligkeit empfohlen keine übergroßen Schirmflächen zu verwenden. Die Schirme dürfen nicht über die Schanigarten-Fläche hinaus- und keinesfalls in den Straßenraum hineinragen. Die Befestigung des Sonnenschutzes erfolgt ausschließlich in Schirmständern, die nicht im Bodenbelag verankert werden dürfen. Wandmontierte Markisen erfordern die Zustimmung des Hauseigentümers.

Für eine etwaige **Beleuchtung** sind keine freilaufenden oder freihängenden Elektroleitungen erlaubt.

Bei erstmaligen Ansuchen sowie bei Veränderungen der Ausstattung ist ein vollständiges Gestaltungskonzept anhand von Bildern, Prospekten, Schaubildern und Skizzen vorzulegen und im Vorfeld mit der Straßenverwaltung, Frau DI FH Sachse, Rathaus, 3. Stock Zimmer 415, 07229/688 415, abzustimmen. Sollte eine bereits genehmigte Ausstattung im Folgejahr wiederverwendet werden, ist keine erneute Abstimmung erforderlich.

WICHTIG:

Der Gastgarten darf erst dann auf öffentlichem Gut betrieben werden, wenn die straßenpolizeiliche Genehmigung und die Zustimmung zur Sondernutzung erteilt wurden. Für die Nutzung von Privatgrund ist neben der straßenpolizeilichen Bewilligung eine Grundeigentümergebilligung nötig. Überdies müssen das Einverständnis von stadtplanerischer Seite vorliegen und das vorgeschriebene Entgelt bzw. die Gebühr bezahlt sein.

Weitere Informationen erhalten Sie im Wirtschaftsservice der Stadt Traun, Frau Martina Roth, Tel. 07229 / 688-228; Email: martina.roth@traun.at.